

1120 verstorbenen Abt als Adressaten erwähnt, hat er auch hier, offenbar da es ihm an einem Namen zur Ausfüllung der Lücke fehlte, den inzwischen wohl längst verstorbenen, keinesfalls aber mehr im Besitze der Abtei befindlichen Adalbert eingefügt.

Die auffällige Angabe des Incarnationsjahres in einer Bulle Gregor's IX. wurde schon von Anemüller bemerkt¹, der sich dabei beruhigte, dass die Incarnation auch in einer zweiten Bulle desselben Papstes vom 8. März 1229 vorkommt: es ist eben die Bebenhausener, die Paullini aus Besold copiert hat.

Im allgemeinen änderte der Fälscher nur die Namen des Abtes oder Klosters und das Datum. Detaillierte Angaben der schwäbischen Urkunden wusste er nicht durch solche aus Paulinzelle zu ersetzen. Er half sich mit einem bedeutungsvollen 'etc.' oder überschlug einfach die ganze Stelle (vgl. bes. n. 2. 5. 9)². Im übrigen beschränkte sich seine Thätigkeit als Redacteur auf leichte Aenderung der Wortstellung³, Ersatz einzelner Worte oder Wendungen durch synonyme ('sine' st. 'absque', 'consilio' st. 'con-' oder 'assensu', 'volumus' st. 'decernimus', 'fuerit' st. 'apparuerit', oder 'extiterit', 'in posterum' st. 'in futurum', 'pagina' st. 'litterae', 'inibi' st. 'ibidem', 'beatus Petrus' st. 'princeps apostolorum' u. s. f.), bedeutungslose Zusätze (z. B. 'sanctae sedis apostolicae' st. 'sedis ap.', 'sancti patris Benedicti' st. 's. B.') und Kürzungen. Einzelne Wendungen einer Urkunde pflegte er durch ähnliche aus verwandten zu ersetzen (z. B. in n. 3 'alioquin liceat vobis quemcunque volueritis adire episcopum' st. 'alioquin ea sacramenta a quocunque malueritis accipietis episcopo' [s. o.] oder in der Bulle Gregor's IX. [n. 8] 'cui [sc. monasterio] Deo auctore praeesse dinosceris' st. 'in quo divino estis obsequio mancipati'). Die Wendung 'cui — dinosceris' stammt aus der Bulle Honorius' II. für Denkendorf⁴. Der Ursprung des Satzes 'alioquin — episcopum' wurde schon oben bei der Besprechung der Urkunde Honorius' II. nachgewiesen. Ebenso leicht lassen sich alle übrigen Vertauschungen und Einschiebsel belegen⁵. So finden wir das in der Vorlage fehlende 'Deo auctore' der

1) S. 73. 2) S. o. S. 461. 3) Z. B. in n. 11 'apud urbem veterem' (Orvieto) in 'apud veterem urbem'. 4) W. UB. S. 360: 'cui auctore Deo praeesse cognosceris'. 5) Am meisten Schwierigkeiten machte in dieser Hinsicht die Bulle Gregor's IX. Benutzt wurde in ihr, neben der Bulle desselben Papstes für Bebenhausen, die Paullini wohl im Original vorliegende Urkunde Erzbischof Konrad's von Mainz, in der dieser als päpstlicher Legat dem Abte Gebhard von Paulinzelle das Recht, bei feierlichen Gelegenheiten Mitra etc. zu tragen, verlieh; ferner die Bulle Alexander's III. für Adelberg, Besold S. 3. Einzelne Wendungen lassen sich aus den Urkunden Honorius' II, Paschalis' II, Innocenz' II. und Coelestin's II. für Paulinzelle belegen. Nur für die Bestimmungen über